

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/7774 –**

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans Martin Bury, Gerd Andres, Arne Börnsen
(Ritterhude), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/4582 –**

**Infrastruktur sichern, Wettbewerb fördern – Grundsätze zur Neuordnung
des Postsektors**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper,
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Simone Probst und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/6556 –**

Dienstleistungen für das 21. Jahrhundert: Vom Postamt zum Bürgerservicebüro

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Wolfgang Bierstedt,
Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7094 –**

**Festschreibung und Sicherung von sozialen Standards und Leistungsgarantien
im Postgesetz**

A. Problem

- a) Im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation sind 1994 diejenigen Gesetze, die die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für den Postbereich vorgeben, bis zum 31. Dezember 1997 befristet worden. Durch diese Befristung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, ökonomischen wie rechtlichen Erfordernissen für eine ordnungspolitische Umgestaltung des Postsektors Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 87 f Abs. 1 Grundgesetz gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen. Artikel 87 f Abs. 2 Grundgesetz sieht vor, daß die postalische Infrastruktur durch die Deutsche Post AG und durch andere private Anbieter erbracht werden soll. Die mit dem Monopol einhergehende Einschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit ist deshalb aus verfassungsrechtlicher und ordnungspolitischer Sicht auf Dauer nicht mehr zu rechtfertigen. Hauptziele des Postgesetzes sind zum einen die Infrastruktursicherung, zum anderen sollen die staatlichen Rahmenbedingungen für die Postmärkte so gestaltet werden, daß chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird. Eine auf Dauer angelegte, den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft widersprechende ordnungspolitische Sonderstellung der Deutschen Post AG erscheint vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen weder rechtlich noch ökonomisch vertretbar. Die im Gesetzentwurf für die Deutsche Post AG vorgesehene Exklusivlizenz wurde deshalb auf den 31. Dezember 2002 befristet.

Der Gesetzentwurf enthält auf der einen Seite ein umfangreiches Instrumentarium zur Sicherung des verfassungsrechtlichen Infrastrukturauftrages. Darüber hinaus sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich, um funktionsfähigen Wettbewerb im Postbereich zu fördern. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionellen monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominanten Anbieter.

- b) Mit dem Antrag der Fraktion der SPD soll eine Feststellung des Deutschen Bundestages über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Postdienste, über die bisherigen Bestrebungen auf der Ebene der EU zur Sicherstellung eines europaweiten, einheitlichen, qualitativ hochwertigen Dienstleistungsangebotes im Postsektor und über entsprechende zu treffende nationale

Regelungen zur Regulierung des Postsektors einschließlich der Übertragung des Beförderungsvorbehaltes im Briefdienst auf die Deutsche Post AG herbeigeführt werden. Dabei betont die antragstellende Fraktion, daß die Liberalisierung im Postsektor behutsam und unter Berücksichtigung der beschäftigungspolitischen Auswirkungen vorgenommen werden solle, wobei der Kernpunkt gesetzlicher Neuregelungen die Sicherung eines umfassenden, flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Universaldienstes und dessen dauerhafte Finanzierung sein müsse. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zahlreiche Kriterien im Entwurf für ein neues Postgesetz zu berücksichtigen, wie z. B. die Festlegung eines umfassenden Universaldienstes, mit dem qualitativ gute zuverlässige flächendeckende Postdienstleistungen sichergestellt werden, einen reservierten Bereich im Briefdienst vorzusehen, um den Universaldienst abzusichern, eine ausreichende Anzahl von Postfilialen, auch auf dem Lande, aufrechtzuerhalten, Regelungen zur Unterbindung aller Formen des Remailing – physisches wie nicht-physisches – in Deutschland vorzusehen, spezifische Regelungen für den Verbraucherschutz, Datenschutz und das Postgeheimnis einzubinden und zu verhindern, daß die Marktöffnung im Postwesen zu einer Ausweitung ungeschützter Arbeitsverhältnisse z. B. durch Scheinselbständigkeit, Leiharbeitnehmer und geringfügige Beschäftigte führt.

- c) Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll die Bundesregierung aufgefordert werden, darauf hinzuwirken, daß das Filialnetz der Deutschen Post AG durch die Erweiterung der derzeit in den Filialen vorgehaltenen Angebotspalette um private und insbesondere kommunale Dienstleistungen gestärkt bzw. gesichert wird, die Begleitforschung zu dem im Juni 1996 in Bismarck (Sachsen-Anhalt) eröffneten Bürgerbüro und mögliche Folgeprojekten zu unterstützen sowie gegenüber der Deutschen Post AG, der Postbank AG, den Telekommunikationsunternehmen, wie der Deutschen Telekom AG, und der Deutschen Bahn AG darauf hinzuwirken, Initiativen von Gemeinden zur Schaffung solcher Bürgerservicebüros zu fördern.
- d) Mit dem Antrag der Gruppe der PDS soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Postgesetz für alle Anbieter postalischer Dienstleistungen, soziale Standards sowie Leistungsgarantien festzulegen, das gegenwärtig bestehende Filialnetz zu erhalten und im Postgesetz die postpolitische Entwicklung innerhalb der Europäischen Union zu berücksichtigen.

B. Lösung

- a) Der Ausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Postgesetzes, mit dem die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Wirtschaft und Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Postdienstleistungen zu gewährleisten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

- b) – d) Der Ausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4582 –, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6556 – und den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7094 – abzulehnen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Reform des Postwesens auf der Grundlage bzw. unter Einbeziehung der Anträge der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4582 –, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6556 – oder der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7094.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Durch die Marktöffnung wird sich die Wettbewerbsintensität im Postsektor erhöhen. Dies läßt eine stärkere Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen sowie ein Absinken der Einzelpreise für Postdienstleistungen erwarten. Hieraus lassen sich auch positive Auswirkungen für das allgemeine Preisniveau ableiten.

Als Folge des zunehmenden Wettbewerbs ist darüber hinaus mit einer Steigerung des gesamten Umsatzes im Postbereich zu rechnen.

Da die Deutsche Post AG – jedenfalls gegenwärtig – in vollem Umfang von der Umsatzsteuerpflicht befreit ist, führt der durch die geplante Marktöffnung induzierte Zustrom umsatzsteuerpflichtiger Wettbewerber voraussichtlich zu einer Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7774 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 13/4582 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 13/6556 abzulehnen und
- d) den Antrag auf Drucksache 13/7094 abzulehnen.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)	Elmar Müller (Kirchheim)	Hans Martin Bury	Dr. Manuel Kiper
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
	Dr. Max Stadler	Gerhard Jüttemann	
	Berichterstatter	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Postgesetzes (PostG)

– Drucksache 13/7774 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Post und Telekommunikation
(17. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Regulierung
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Lizenzen

- § 5 Lizenziierter Bereich
- § 6 Erteilung der Lizenz
- § 7 Übertragung der Lizenz
- § 8 Lizenzierungskosten
- § 9 Widerruf der Lizenz
- § 10 Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung

Abschnitt 3

Grundversorgung

- § 11 Begriff und Umfang der Grundversorgung
- § 12 Gewährleistung der Grundversorgung
- § 13 Auferlegung von Grundversorgungspflichten
- § 14 Ausschreibung von Dienstleistungen
- § 15 Ausgleichsleistung
- § 16 Ausgleichsabgabe
- § 17 Umsatzmitteilungen

Entwurf eines Postgesetzes (PostG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

unverändert

Abschnitt 2

unverändert

Abschnitt 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Abschnitt 4
Entgeltregulierung**Abschnitt 4**
unverändert

- § 18 Genehmigungsbedürftige Entgelte
- § 19 Maßstäbe der Entgeltgenehmigung
- § 20 Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung
- § 21 Entscheidung über die Entgeltgenehmigung
- § 22 Abweichung von genehmigten Entgelten
- § 23 Nachträgliche Überprüfung genehmigter Entgelte
- § 24 Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte
- § 25 Anordnungen im Rahmen der Entgeltgenehmigung und Entgeltüberprüfung
- § 26 Änderung entgeltrelevanter Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Abschnitt 5
Angebot von Teilleistungen,
Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen**Abschnitt 5**
unverändert

- § 27 Angebot von Teilleistungen
- § 28 Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen
- § 29 Vorlagepflicht für Verträge
- § 30 Schlichtung und Anordnungen der Regulierungsbehörde
- § 31 Besondere Mißbrauchsaufsicht

Abschnitt 6
Förmliche Zustellung
nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften**Abschnitt 6**
unverändert

- § 32 Verpflichtung zur förmlichen Zustellung
- § 33 Entgelt für die förmliche Zustellung
- § 34 Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung

Abschnitt 7
Anzeigepflicht, Berichtspflicht,
Schadensersatzpflicht**Abschnitt 7**
unverändert

- § 35 Anzeigepflicht
- § 36 Berichtspflicht
- § 37 Schadensersatzpflicht

Abschnitt 8
Postgeheimnis, Datenschutz**Abschnitt 8**
Postgeheimnis, Datenschutz

- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 Postgeheimnis

- § 38 entfällt
- § 39 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 40 Mitteilungen an Gerichte und Behörden	§ 40 unverändert
§ 41 Datenschutz	§ 41 unverändert
§ 42 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen	§ 42 unverändert

Abschnitt 9
Postwertzeichen, Regulierungsbehörde

- § 43 Postwertzeichen
- § 44 Regulierungsbehörde
- § 45 Auskunfts- und Prüfungsrecht
- § 46 Beschlußkammern
- § 47 Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Abschnitt 9
unverändert

Abschnitt 10
Bußgeldvorschriften

- § 48 Bußgeldvorschriften
- § 49 Zuständige Behörde

Abschnitt 10
unverändert

Abschnitt 11
Übergangsvorschriften

- § 50 Befristete gesetzliche Exklusivlizenz
- § 51 Grundversorgungspflicht im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz
- § 52 Verwendung von Postwertzeichen im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz
- § 53 Rechtsverordnung zur Einschränkung des Beförderungsverbots

Abschnitt 11
unverändert

Abschnitt 12
Schlußvorschriften

- § 54 Mitteilungspflicht bei Dienstleistungseinschränkung im Bereich der Grundversorgung
- § 55 Überleitungsbestimmungen
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 12
unverändert

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 2

Regulierung

§ 2

unverändert

(1) Die Regulierung des Postwesens ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Interessen der Kunden sowie die Wahrung des Postgeheimnisses,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten des Postwesens,
3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen (Universaldienst),
4. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

(3) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

§ 3

Anwendungsbereich

§ 3

unverändert

Dieses Gesetz gilt auch für den Postverkehr mit dem Ausland, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung ergangenen Gesetze und Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

§ 4

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Postdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind folgende gewerbsmäßig erbrachte Dienstleistungen:

1. unverändert

- a) die Beförderung von Briefsendungen,
- b) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, oder
- c) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a oder b erbringen.

2. Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen. Kataloge und wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften sind keine schriftlichen Mitteilungen im Sinne des Satzes 1. Mitteilungen, die den Empfänger nicht mit Namen bezeichnen, sondern lediglich mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz versehen sind, sind nicht adressiert im Sinne des Satzes 1.

2. unverändert

Entwurf

3. Beförderung ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern *der Sendungen* an den Empfänger.
4. Marktbeherrschend ist jedes Unternehmen, das nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als marktbeherrschend anzusehen ist.

Abschnitt 2
Lizenzen

§ 5

Lizenzierter Bereich

(1) Einer Erlaubnis (Lizenz) bedarf, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1 000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert.

(2) Einer Lizenz nach Absatz 1 bedarf nicht, wer

1. Briefsendungen als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe desjenigen befördert, dem eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt worden ist,
2. Briefsendungen befördert, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
3. Briefsendungen in der Weise befördert, daß einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg vom Absender zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (Kurierdienst),
4. Briefsendungen befördert, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst),
5. inhaltsgleiche Briefsendungen befördert, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert.

(3) Als inhaltsgleich im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 gelten Briefsendungen auch dann, wenn sie sich unterscheiden durch

1. die innere Anschrift, sofern sie mit der äußeren Anschrift übereinstimmt,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. Beförderung ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern **von Postsendungen** an den Empfänger.
4. **Geschäftsmäßiges Erbringen von Postdiensten ist das nachhaltige Betreiben der Beförderung von Postsendungen für andere mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.**
5. **Postsendungen sind Gegenstände im Sinne von Nummer 1, auch soweit sie geschäftsmäßig befördert werden.**
6. unverändert

Abschnitt 2
Lizenzen

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

2. die Anrede,
3. höchstens zehn Ordnungsbezeichnungen wie Nummern (auch in Form von Zahlwörtern), Buchstaben und sonstigen Zeichen, jedoch keine Worte, ausgenommen Produkt- und Länderbezeichnungen, Beträge in Deutscher Mark nur bei reinen Angeboten,
4. Codier- und Steuerungszeichen,
5. Ort und Tag der Absendung,
6. Absenderangaben,
7. eine oder mehrere Unterschriften.

§ 6

Erteilung der Lizenz

(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde in schriftlicher Form erteilt. Der Antragsteller hat das Gebiet zu bezeichnen, in dem die lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Lizenz ist zu erteilen, wenn nicht ein Versagungsgrund nach Absatz 2 besteht. Die Regulierungsbehörde soll über Lizenzanträge innerhalb von sechs Wochen entscheiden.

(2) Die Lizenz ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller für die Ausübung der Lizenzrechte nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde besitzt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Aufnahme einer lizenzpflichtigen Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

§ 7

Übertragung der Lizenz

(1) Eine Übertragung der Lizenz bedarf der Schriftform und der vorherigen Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 zu versagen.

(2) Für den Fall des Todes des Lizenznehmers gilt § 46 der Gewerbeordnung. Zuständige Behörde im Sinne des § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Regulierungsbehörde.

(3) Ist einer Kapitalgesellschaft eine Lizenz erteilt, so hat jeder, der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft erwirbt und hierdurch über mehr als zehn vom Hundert der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft verfügt, dies der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

§ 6

unverändert

§ 7

Übertragung der Lizenz

(1) unverändert

(2) Für den Fall des Todes des Lizenznehmers gilt § 46 der Gewerbeordnung. Zuständige Behörde im Sinne des § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Regulierungsbehörde. **Soll das Gewerbe durch einen Stellvertreter fortgeführt werden, ist dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.**

(3) Ist einer Kapitalgesellschaft eine Lizenz erteilt, so hat jeder, der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft erwirbt und hierdurch über mehr als zehn vom Hundert der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft verfügt, dies der Regulierungsbehörde **unverzüglich** anzuzeigen.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 8

Lizenzierungskosten

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz und über die Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Es werden auch dann Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder auf Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Höhe der Gebühren zu regeln.

§ 9

Widerruf der Lizenz

(1) Eine Lizenz kann durch die Regulierungsbehörde über die in § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründe hinaus auch ganz oder teilweise dann widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht nachkommt.

(2) Ein Widerruf nach Absatz 1 ist erst zulässig, wenn der Lizenznehmer einer Aufforderung der Regulierungsbehörde, seinen Verpflichtungen nachzukommen, nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist Folge geleistet hat.

§ 10

**Strukturelle Separierung
und getrennte Rechnungsführung**

(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend sind, müssen Postdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen erbringen.

(2) Unternehmen, die auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend sind, haben die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen zwischen Postdienstleistungen innerhalb des lizenzierten Bereichs durch Schaffung eines eigenen Rechnungslegungskreises zu gewährleisten. Dasselbe gilt für die finanziellen Beziehungen zwischen Postdienstleistungen im lizenzierten und Postdienstleistungen im nicht lizenzierten Bereich. Die Regulierungsbehörde kann die Ausgestaltung der internen Rechnungslegung für Postdienstleistungen vorgeben.

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

**Strukturelle Separierung
und getrennte Rechnungsführung**

(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend sind, müssen Postdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen erbringen, **denen wesentliche unternehmerische Entscheidungsbefugnisse zustehen.**

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

**Abschnitt 3
Grundversorgung****§ 11****Begriff und Umfang der Grundversorgung**

(1) Grundversorgung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mindestangebot an Postdienstleistungen, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Die Grundversorgung ist auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen und Postdienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit lizenzpflichtigen Postdienstleistungen stehen, beschränkt. Sie umfaßt nur solche Dienstleistungen, für die eine allgemeine Nachfrage am Markt besteht und die allgemein als unverzichtbar angesehen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang der Grundversorgung festzulegen; insbesondere sind die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Bedingungen der Einsammlung, Weiterleitung und Auslieferung sowie die Maßstäbe festzulegen, nach denen die Erschwinglichkeit des Preises festgestellt wird. Die Zustimmung des Bundestages gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

§ 12**Gewährleistung der Grundversorgung**

(1) Steht fest oder ist zu besorgen, daß eine Grundversorgungsleistung nach § 11 nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, ist jeder Lizenznehmer, dessen im lizenzierten Bereich erzielter Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine Million Deutsche Mark betragen hat, verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 dazu beizutragen, daß die Grundversorgungsleistung erbracht werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Lizenznehmer, der mit einem anderen Lizenznehmer ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 13**Auferlegung von Grundversorgungspflichten**

(1) Steht fest oder ist zu besorgen, daß eine Grundversorgungsleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, veröffentlicht die Regulierungsbehörde eine diesbezügliche Feststellung in ihrem Amtsblatt. Sie kündigt an, nach den Absätzen 2 bis 4 sowie den §§ 14 bis 17 vorzugehen, sofern sich

**Abschnitt 3
Grundversorgung****§ 11**

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13**Auferlegung von Grundversorgungspflichten**

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung bereit erklärt, die Grundversorgungsleistung ohne Ausgleich nach § 15 zu erbringen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde eines der in § 12 bezeichneten Unternehmen dazu verpflichten, die Grundversorgungsleistung zu erbringen. Die Verpflichtung kann nur einem Lizenznehmer auferlegt werden, der auf dem räumlich relevanten oder einem räumlich angrenzenden Markt lizenzpflichtige Postdienstleistungen erbringt und auf diesem Markt marktbeherrschend ist.

(3) Sind auf dem jeweiligen Markt mehrere Lizenznehmer gemeinsam marktbeherrschend, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Lizenznehmer *entscheiden, ob und inwieweit sie* einen oder mehrere dieser Lizenznehmer *verpflichtet*, die Grundversorgungsleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Lizenznehmer im Verhältnis zu anderen Lizenznehmern nicht unbillig benachteiligen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 2 genannten Markt tätig ist und das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 2 oder 3 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

(5) Unternehmen, die zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen nach den Absätzen 2 oder 3 oder nach § 14 Abs. 2 herangezogen werden, können durch die Regulierungsbehörde zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. § 30 gilt entsprechend. Die Regulierungsbehörde kann die Bedingungen der Zusammenarbeit entsprechend § 30 Abs. 2 auch dann festlegen und ihre Rechtsverbindlichkeit anordnen, wenn die verpflichteten Unternehmen keine Verhandlungen aufnehmen oder im Falle einer Nicht-einigung davon absehen, die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 14

Ausschreibung von Dienstleistungen

(1) Legt ein Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 oder 3 zur Erbringung einer Grundversorgungsleistung verpflichtet werden soll, mit hinreichender Begründung und in hinreichend glaubhafter Weise dar, daß es durch die Verpflichtung einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden würde und es hierfür einen Ausgleich nach § 15 verlangen könnte, so hat die Regulierungsbehörde diejenige Dienstleistung, die den Nachteil verursacht, auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde kann von einer Ausschreibung absehen, wenn eine Ausschreibung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) unverändert

(3) Sind auf dem jeweiligen Markt mehrere Lizenznehmer gemeinsam marktbeherrschend, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Lizenznehmer einen oder mehrere dieser Lizenznehmer **verpflichten**, die Grundversorgungsleistung zu erbringen. Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Lizenznehmer im Verhältnis zu anderen Lizenznehmern nicht unbillig benachteiligen.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Die ausgeschriebene Dienstleistung ist an diejenigen leistungsfähigen, zuverlässigen und fachkundigen Bewerber zu vergeben, der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt.

(3) Ist eine Verpflichtung nach § 13 Abs. 2 oder 3 nicht möglich, wird die Grundversorgungsleistung entsprechend Absatz 1 ausgeschrieben.

(4) Vor der Ausschreibung einer Grundversorgungsleistung nach Absatz 1 oder 3 hat die Regulierungsbehörde im einzelnen festzulegen, welche Grundversorgungsleistung in welchem Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach welchen Kriterien die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Anbieters bewertet wird. Die Regulierungsbehörde hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.

§ 15

Ausgleichsleistung

(1) Ein Lizenznehmer kann für die ihm nach § 13 Abs. 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung einen Ausgleich von der Regulierungsbehörde verlangen, wenn er nachweist, daß die langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der von ihm geforderten Dienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals die Erträge der Dienstleistung übersteigen. Die Erträge sind auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 festgelegten oder festzulegenden erschwinglichen Preise zu berechnen.

(2) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung der Dienstleistung entsteht, gewährt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach den durch die Erbringung der Dienstleistung entstehenden langfristigen zusätzlichen Kosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals abzüglich der mit der Dienstleistung erzielten Erträge. Für die Berechnung der Erträge gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Im Falle der Ausschreibung nach § 14 gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich entsprechend dem Ausschreibungsergebnis.

§ 16

Ausgleichsabgabe

(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 15, ist jeder Lizenznehmer, dessen Umsatz in dem Kalenderjahr, für das ein Ausgleich gewährt wird, mehr als eine Million Deutsche Mark betragen hat, verpflichtet, zu dem von der Regulierungsbehörde zu leistenden Ausgleich durch eine Ausgleichsabgabe beizutragen. Die Höhe der Abgabe bemißt sich nach dem Verhältnis des Umsatzes des Lizenznehmers zu der Summe der Umsätze aller

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

nach Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer. Umsatz im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ausschließlich der jeweils im lizenzierten Bereich erzielte Umsatz.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 15 gewährt wird, setzt die Regulierungsbehörde den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Lizenznehmer fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Summe der Ausgleichsverpflichtungen entspricht dem nach § 15 Abs. 1 auszugleichenden Defizit zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.

(3) Die von den ausgleichspflichtigen Unternehmen zu zahlenden Beträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheids an die Regulierungsbehörde zu entrichten.

(4) Kann von einem nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile zu tragen.

§ 17

Umsatzmitteilungen

(1) Ist eine Verpflichtung zur Erbringung einer Grundversorgungsleistung nach § 13 Abs. 2 oder 3 oder § 14 erfolgt, haben die Lizenznehmer der Regulierungsbehörde ihre im lizenzierten Bereich erzielten Jahresumsätze auf Verlangen mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann die Regulierungsbehörde den jeweiligen Umsatz schätzen.

(2) Bei der Ermittlung der Umsätze gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

Abschnitt 4**Entgeltregulierung**

§ 18

Genehmigungsbedürftige Entgelte

Entgelte, die ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erhebt, bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, sofern der Lizenznehmer auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist.

§ 19

Maßstäbe der Entgeltgenehmigung

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte haben sich an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach Absatz 2 zu entsprechen.

§ 17

unverändert

Abschnitt 4**Entgeltregulierung**

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Genehmigungsbedürftige Entgelte dürfen

1. keine Aufschläge enthalten, die der Anbieter nur auf Grund seiner marktbeherrschenden Stellung durchsetzen kann,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen beeinträchtigen,
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Postdienstleistungen einräumen,

es sei denn, daß hierfür eine rechtliche Verpflichtung oder ein sonstiger sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

(3) § 11 Abs. 1 und eine auf Grund des § 11 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 20

Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte

1. auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder
2. auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 prüft die Regulierungsbehörde für jedes einzelne Entgelt, ob es den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 entspricht. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen die Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 als erfüllt.

(3) Die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn nach Maßgabe des Absatzes 2 die Entgelte den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 1 nicht entsprechen oder wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen. Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn offenkundig ist, daß die Entgelte den Anforderungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 nicht entsprechen.

(4) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten und die Voraussetzungen, nach denen die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommt. In der Rechtsverordnung sind die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Vorlage von Unterlagen, die Ausgestaltung der vom Lizenznehmer zu erstellenden Kostenrechnung sowie die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung der Entgelte. Ferner sind die Bestandteile und der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgrößen und Körbe zu bestimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Entgeltüberprüfung nach den §§ 23 und 24.

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 21

Entscheidung über die Entgeltgenehmigung

(1) Die Genehmigung der Entgelte ist schriftlich zu beantragen. Läuft eine befristete Genehmigung aus, ist der Antrag für eine sich anschließende Genehmigung spätestens zehn Wochen vor Fristablauf vorzulegen.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet über einen Genehmigungsantrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags. Sie kann die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um bis zu vier Wochen verlängern. Innerhalb dieser vier Wochen hat die Regulierungsbehörde über den Entgeltantrag zu entscheiden.

(3) Die Genehmigung kann mit den in § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigte Entgelte sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 22

Abweichung von genehmigten Entgelten

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen.

(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, daß das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt. Fehlt es an einem genehmigten Entgelt, obwohl das Entgelt nach § 18 genehmigungsbedürftig ist, so sind die Verträge unwirksam.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Durchführung eines Vertrages, der ein anderes als das genehmigte Entgelt enthält oder der nach Absatz 2 Satz 2 unwirksam ist, untersagen.

§ 23

Nachträgliche Überprüfung genehmigter Entgelte

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß genehmigte Entgelte nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 entsprechen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß die überprüften Entgelte nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 entsprechen, fordert sie das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Die Aufforderung der Regulierungsbehörde ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(4) Erfolgt eine nach Absatz 3 von der Regulierungsbehörde geforderte Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.

§ 24

**Überprüfung
nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte**

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß Entgelte, die ein Anbieter auf einem Markt für nicht lizenzpflichtige Postdienstleistungen verlangt, nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 entsprechen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte ein, sofern der Anbieter auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist. Die Regulierungsbehörde teilt die Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß die Entgelte nicht den Maßstäben des § 19 Abs. 2 entsprechen, fordert sie das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Die Aufforderung der Regulierungsbehörde ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(3) Erfolgt eine nach Absatz 2 von der Regulierungsbehörde geforderte Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.

§ 25

**Anordnungen im Rahmen der Entgeltgenehmigung
und Entgeltüberprüfung**

(1) Zur Durchführung der Entgeltgenehmigung nach § 21 oder zur Überprüfung von Entgelten nach den §§ 23 und 24 kann die Regulierungsbehörde anordnen, daß der Anbieter

1. die erforderlichen detaillierten Angaben zum Leistungsangebot, zum aktuellen und erwarteten Umsatz, zu den aktuellen und erwarteten Absatzmengen und Kosten sowie zu den voraussehbaren Auswirkungen auf Kunden und Wettbewerber macht,
2. sonstige erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellt,
3. seine Kostenrechnung innerhalb einer angemessenen Frist in einer Form ausgestaltet, die es der Regulierungsbehörde ermöglicht, die erforderlichen Daten über Kosten zu erlangen.

(2) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(3) Die Regulierungsbehörde kann vorschreiben, in welcher Form ein Entgelt oder eine Entgeltänderung zu veröffentlichen ist.

§ 26

**Änderung entgeltrelevanter
Allgemeiner Geschäftsbedingungen**

Die §§ 18 bis 25 sind auch dann anzuwenden, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen geändert werden und dadurch, ohne daß die als Entgelte festgelegten Beträge geändert werden, für eine bestimmte Leistung ein anderes als das bisher geltende Entgelt zur Anwendung kommt.

Abschnitt 5

**Angebot von Teilleistungen, Zugang zu
Postfachanlagen und Adreßänderungen**

§ 27

Angebot von Teilleistungen

(1) Ist ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend, so hat er, soweit dies nachgefragt wird, auf diesem Markt Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistungen gesondert anzubieten, sofern ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Gegenüber einem anderen Anbieter von Postdienstleistungen besteht die Verpflichtung nach Satz 1 nur dann, wenn das nachfragende Unternehmen nicht marktbeherrschend ist und wenn ansonsten Wettbewerb auf demselben oder einem anderen Markt unverhältnismäßig behindert würde. Der Lizenznehmer darf die Teilleistung verweigern, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen oder die Betriebssicherheit gefährdet würde oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind.

(2) Die Entgelte für die nach Absatz 1 anzubietenden Teilleistungen bedürfen der Genehmigung nach § 18, wenn die Teilleistungen von dem nach Absatz 1 verpflichteten Lizenznehmer in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Entgelte für Angebote, die nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, unterliegen der Überprüfung nach § 24.

(3) Bietet ein Lizenznehmer nach Absatz 1 Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert an, ohne dazu nach Absatz 1 verpflichtet zu sein, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 28

Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

(1) Ist ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend, so ist er, soweit dies nachgefragt wird, verpflichtet, auf diesem Markt anderen Anbietern von

§ 26

unverändert

Abschnitt 5

**Angebot von Teilleistungen, Zugang zu
Postfachanlagen und Adreßänderungen**

§ 27

unverändert

§ 28

Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

(1) Ist ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend, so ist er, soweit dies nachgefragt wird, verpflichtet, auf diesem Markt anderen Anbietern von

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Postdienstleistungen gegen Entrichtung eines Entgelts die *Mitbenutzung* der von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten, es sei denn, dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. § 27 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Zugang zu den bei einem marktbeherrschenden Lizenznehmer vorhandenen Informationen über Adreßänderungen.

§ 29

Vorlagepflicht für Verträge

Verträge über Teilleistungen nach § 27 und Verträge über eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 28 sind der Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluß von dem marktbeherrschenden Anbieter vorzulegen.

§ 30

Schlichtung und Anordnungen der Regulierungsbehörde

(1) Kommt zwischen einem nach § 27 oder § 28 verpflichteten Lizenznehmer und einem Nachfrager, der Teilleistungen nach § 27 in Anspruch nehmen will oder eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 28 fordert, ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande, können die Beteiligten gemeinsam die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Kommt zwischen einem nach § 27 oder § 28 verpflichteten Lizenznehmer und einem Nachfrager, der Teilleistungen nach § 27 in Anspruch nehmen will oder eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 28 fordert, ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande, hat die Regulierungsbehörde nach Anrufung durch einen der Beteiligten innerhalb von zwei Monaten die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen.

(3) § 25 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 31

Besondere Mißbrauchsaufsicht

(1) Die Regulierungsbehörde hat gegenüber einem Anbieter, der auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, die in Absatz 2 genannten Befugnisse, soweit dieses Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen durch Verträge über Leistungen nach den §§ 27 und 28 die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Anbieter von Postdienstleistungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt.

Postdienstleistungen gegen Entrichtung eines Entgelts die **Zuführung von Postsendungen zu den** von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten, es sei denn, dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. § 27 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

§ 31

Besondere Mißbrauchsaufsicht

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Unternehmen, das gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde *die Beteiligten* auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

Abschnitt 6

Förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

§ 32

Verpflichtung zur förmlichen Zustellung

(1) Ein Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Lizenznehmer mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).

(2) Die Regulierungsbehörde hat den verpflichteten Lizenznehmer auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu befreien, soweit der Lizenznehmer nicht marktbeherrschend ist. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die förmliche Zustellung nach Absatz 1 nicht mehr flächendeckend gewährleistet wäre. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer marktbeherrschend wird oder die Voraussetzung des Satzes 2 vorliegt. Der Antrag auf Befreiung kann mit dem Antrag auf Erteilung der Lizenz verbunden werden.

§ 33

Entgelt für die förmliche Zustellung

Der verpflichtete Lizenznehmer hat Anspruch auf ein Entgelt. Durch dieses werden alle von dem Lizenznehmer erbrachten Leistungen einschließlich der hoheitlichen Beurkundung und Rücksendung der Beurkundungsunterlagen an die auftraggebende Stelle abgegolten. Das Entgelt hat den Maßstäben des § 19 Abs. 1 und 2 zu entsprechen. Es bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern sind unverzüglich über beabsichtigte Entgeltgenehmigungen zu informieren.

§ 34

Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung

Für Schäden, die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, haftet der verpflichtete Lizenznehmer nach den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Unternehmen, das gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde **das Unternehmen** auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

Abschnitt 6

Förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

§ 32

Verpflichtung zur förmlichen Zustellung

(1) Ein Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, Schriftstücke **unabhängig von ihrem Gewicht** nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Lizenznehmer mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).

(2) Die Regulierungsbehörde hat den verpflichteten Lizenznehmer auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu befreien, soweit der Lizenznehmer nicht marktbeherrschend ist. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn **zu besorgen ist, daß** hierdurch die förmliche Zustellung nach Absatz 1 nicht mehr flächendeckend gewährleistet wäre. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer marktbeherrschend wird oder die Voraussetzung des Satzes 2 vorliegt. Der Antrag auf Befreiung kann mit dem Antrag auf Erteilung der Lizenz verbunden werden.

§ 33

unverändert

§ 34

Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung

Für Schäden, die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, haftet der verpflichtete Lizenznehmer nach den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten **im hoheitlichen Bereich**.

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Abschnitt 7**Anzeigepflicht, Berichtspflicht,
Schadensersatzpflicht**

§ 35

Anzeigepflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, hat die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde kann die eingegangenen Anzeigen in ihrem Amtsblatt veröffentlichen.

§ 36

Berichtspflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, hat der Regulierungsbehörde auf deren Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Richtlinien, die nach Artikel 90 Abs. 3 oder Artikel 100 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden, benötigt.

§ 37

Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz; eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine mit einer Lizenz verbundene Auflage oder eine sonstige Anordnung der Regulierungsbehörde verstößt, ist, sofern die Rechtsvorschrift, die Auflage oder die Anordnung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zum Ersatz des durch den Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet.

Abschnitt 8**Postgeheimnis, Datenschutz**

§ 38

Begriffsbestimmungen

Geschäftsmäßiges Erbringen von Postdiensten ist das nachhaltige Betreiben der Beförderung von Gegenständen im Sinne von § 4 Nr. 1 für andere mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht. Postsendungen sind Gegenstände im Sinne von § 4 Nr. 1, auch soweit sie geschäftsmäßig befördert werden.

§ 39

Postgeheimnis

(1) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.

Abschnitt 7**Anzeigepflicht, Berichtspflicht,
Schadensersatzpflicht**

§ 35

unverändert

§ 36

unverändert

§ 37

unverändert

Abschnitt 8**Postgeheimnis, Datenschutz**

§ 38

entfällt

§ 39

Postgeheimnis

(1) unverändert

Entwurf

(2) Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder Postverkehr bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um

1. bei entgeltbegünstigten *Sendungen* das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,
2. den Inhalt beschädigter *Sendungen* zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen *Sendung* zu ermitteln,
4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer *Sendung* für Personen und Sachen ausgehen.

Die Auslieferung von *Sendungen* an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.

(5) Mitteilungen über den Postverkehr einer Person sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Ansprüche gegen diese Person gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Postdienstleistung entstanden sind, oder um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden.

§ 40

Mitteilungen an Gerichte und Behörden

Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, teilen Gerichten und Behörden auf deren Verlangen die zustellfähige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten mit, soweit dies für Zwecke des Postverkehrs der Gerichte oder Behörden erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger eine für die Übermittlung erforderliche Einwilligung nicht erteilt oder gegen die Übermittlung Widerspruch erhoben hat.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um

1. bei entgeltbegünstigten **Postsendungen** das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,
2. den Inhalt beschädigter **Postsendungen** zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen **Postsendung** zu ermitteln,
4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer **Postsendung** für Personen und Sachen ausgehen.

Die Auslieferung von **Postsendungen** an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.

(5) unverändert

§ 40

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 41

§ 41

Datenschutz

Datenschutz

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berechtigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Postgeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich. Für Mitteilungen an den Betroffenen gilt § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes, für die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten gilt § 20 Abs. 1 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur betrieblichen Abwicklung von geschäftsmäßigen Postdiensten erforderlich ist, nämlich für

1. das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
2. das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke,
3. das ordnungsgemäße Ausliefern von *Sendungen*,
4. das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie den Nachweis der Richtigkeit der Entgelte für geschäftsmäßige Postdienste.

Auf Grund der Befugnisse nach Satz 1 ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die sich auf den Inhalt von Postsendungen beziehen, nicht zulässig.

(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen haben personenbezogene Daten, die sie für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, im Einzelfall auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes sowie des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Mitteilungen an den Betroffenen über Ersuchen und Übermittlungen personenbezogener Daten nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(1) unverändert

(2) Nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur betrieblichen Abwicklung von geschäftsmäßigen Postdiensten erforderlich ist, nämlich für

1. unverändert
2. unverändert
3. das ordnungsgemäße Ausliefern von **Postsendungen**,
4. unverändert

Auf Grund der Befugnisse nach Satz 1 ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die sich auf den Inhalt von Postsendungen beziehen, nicht zulässig.

(3) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(4) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen dürfen die personenbezogenen Daten, die sie für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für eigene Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 genannten Unternehmen oder Personen erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Personenbezogene Daten von Kunden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen bereits erhoben waren, dürfen für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden, wenn der Kunde nicht widerspricht. Sein Einverständnis gilt als erteilt, wenn er in angemessener Weise über sein Widerspruchsrecht informiert worden ist und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die geschäftsmäßige Erbringung von Postdiensten und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser Dienste nicht erforderlich sind. Soweit die in Absatz 2 genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilligung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muß ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.

§ 42

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in den §§ 32 und 39 bis 41 enthaltenen Pflichten sowie der auf Grund des § 41 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung sicherzustellen. Dazu kann sie von dem Verpflichteten die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte verlangen und die Einhaltung der Vorschriften in den Betriebs- und Geschäftsräumen des Verpflichteten überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Regulierungsbehörde von dem Verpflichteten während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu dessen Betriebs- und Geschäftsräumen verlangen.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß in einem Unternehmen die §§ 32 und 39 bis 41 sowie die auf Grund des § 41 Abs. 1 ergangene Rechtsverordnung nicht eingehalten werden, kann sie das weitere geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen. Diese Befugnis steht der Regulierungsbehörde auch dann zu, wenn ein Unternehmen seinen in Absatz 1 genannten Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 42

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) unverändert

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß in einem Unternehmen die §§ 32 und 39 bis 41 sowie die auf Grund des § 41 Abs. 1 ergangene Rechtsverordnung nicht eingehalten werden, kann sie das weitere geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen. Diese Befugnis steht der Regulierungsbehörde auch dann zu, wenn ein Unternehmen seinen in Absatz 1 genannten Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt. **§ 9 bleibt unberührt.**

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(3) Soweit für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und übermittelt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(4) Durch Auskünfte und Überprüfungen nach Absatz 1 darf die Regulierungsbehörde und durch Kontrollen und Beanstandungen nach Absatz 3 dürfen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und das Bundesministerium für Post und Telekommunikation Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Abschnitt 9

Postwertzeichen, Regulierungsbehörde

§ 43

Postwertzeichen

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Deutschland“ auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe solcher Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Die Vervielfältigung und Verwendung der vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf dessen Erlaubnis. Für die Entscheidung über die Erlaubnis erhebt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation von den Anbietern von Postdienstleistungen Gebühren und Auslagen. Es werden auch dann Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Gebühr zu regeln.

§ 44

Regulierungsbehörde

Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die auf der Grundlage des Zehnten Teils des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) errichtete Behörde. Die §§ 66 bis 71, 74 bis 81, 83 und 84 des Telekommunikationsgesetzes gelten entsprechend.

(3) unverändert

(4) Durch Auskünfte und Überprüfungen dürfen die Regulierungsbehörde nach Absatz 1 und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Absatz 3 Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Abschnitt 9

Postwertzeichen, Regulierungsbehörde

§ 43

unverändert

§ 44

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 45

Auskunfts- und Prüfungsrecht

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde

1. von im Postwesen tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen, verlangen,
2. bei im Postwesen tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Regulierungsbehörde erläßt eine schriftliche Anordnung, mit der sie die Auskunft nach Absatz 1 Nr. 1 verlangt oder die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 anordnet. In der Anordnung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens oder der Prüfung anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist in der Anordnung eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen, bei einer Prüfung ist der Zeitpunkt der Prüfung anzugeben.

(3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.

§ 46

Beschlußkammern

(1) In den Fällen der §§ 13 und 14 sowie 18 bis 31 entscheidet die Regulierungsbehörde durch Beschlußkammern.

(2) In den Fällen der §§ 13 und 14 entscheidet die Beschlußkammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem und den beiden Vizepräsidenten als Beisitzern. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.

(3) § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 4 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 47

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Die Regulierungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt über die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den Abschnitten 4

§ 45

unverändert

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

und 5 dieses Gesetzes, gibt sie dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. § 82 Satz 4 bis 6 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 10
Bußgeldvorschriften

§ 48

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 eine Briefsendung befördert,
2. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2 Postdienstleistungen nicht in rechtlich selbständigen Unternehmen erbringt oder die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 22 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 26, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 30 Abs. 2 oder § 31 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen
 - a) § 17 Abs. 1 Satz 1 oder
 - b) § 54eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. ohne Genehmigung nach § 18 ein Entgelt erhebt,
6. entgegen § 29 einen Vertrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 35 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 36 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
9. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 2 ein Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 49

Zuständige Behörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

Abschnitt 10
Bußgeldvorschriften

§ 48

unverändert

§ 49

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Abschnitt 11
Übergangsvorschriften

§ 50

Befristete gesetzliche Exklusivlizenz

Bis zum 31. Dezember 2002 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen, deren Einzelgewicht weniger als 100 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für Normalbriefe der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz). Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Briefsendungen, soweit es hierzu nach § 5 Abs. 2 keiner Lizenz bedarf,
2. für Dienstleistungen, die von Grundversorgungsleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind,
3. für denjenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Absenders bei diesem abholt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde einliefert,
4. für denjenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abholt und an den Empfänger ausliefert,
5. für denjenigen, der auf Grund einer Ausschreibung nach § 14 mit der Erbringung einer Grundversorgungsleistung beauftragt worden ist, im Umfang der ihm übertragenen Grundversorgungsleistung.

§ 51

**Grundversorgungspflicht im Zeitraum
der gesetzlichen Exklusivlizenz**

§ 13 Abs. 2 und 3 ist bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ausschließlich die Deutsche Post AG verpflichtet werden kann.

§ 52

**Verwendung von Postwertzeichen im Zeitraum
der gesetzlichen Exklusivlizenz**

Das Recht, nach § 43 vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation herausgegebene Postwertzeichen zu verwenden, steht für die Zeit bis zum 31. Dezember 2002 ausschließlich der Deutschen Post AG zu.

Abschnitt 11
Übergangsvorschriften

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

§ 52

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 53

§ 53

**Rechtsverordnung
zur Einschränkung des Beförderungsverbots**

unverändert

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung von Marktuntersuchungen, zur Erprobung neuer Dienstleistungen oder zum Zwecke einer begrenzten Markttöffnung das sich aus § 50 ergebende Beförderungsverbot einzuschränken. Eine Einschränkung nach Satz 1 ist unzulässig, soweit sie wirtschaftliche Nachteile der Deutschen Post AG zur Folge hätte, die diese außerstande setzen würden, eine ihr nach § 13 Abs. 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung zu erfüllen.

**Abschnitt 12
Schlußvorschriften****Abschnitt 12
Schlußvorschriften**

§ 54

§ 54

**Mitteilungspflicht bei Dienstleistungseinschränkung
im Bereich der Grundversorgung**

unverändert

Hat die Deutsche Post AG Grundversorgungsleistungen, die in einer nach § 11 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind, bisher erbracht und beabsichtigt sie, diese künftig nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren als den in der Rechtsverordnung genannten Bedingungen anzubieten, so hat sie dies der Regulierungsbehörde sechs Monate vor Beginn der Dienstleistungseinschränkung mitzuteilen.

§ 55

§ 55

Überleitungsbestimmungen

unverändert

(1) Eine Befreiung, die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) oder nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung des Artikels 6 des Postneurechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf der im Befreiungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2007, wirksam. Die Befreiung ersetzt nach Maßgabe und im Umfang ihres Inhalts eine Lizenz nach diesem Gesetz. Beantragt der Berechtigte eine Lizenz nach diesem Gesetz, werden mit der Erteilung dieser Lizenz die nach § 2 des Gesetzes über das Postwesen erteilte Befreiung und die mit dieser Befreiung verbundenen Auflagen unwirksam.

(2) Die Genehmigung eines genehmigungsbedürftigen Entgelts der Deutschen Post AG richtet sich bis zum 31. Dezember 1997 nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371). Eine Genehmigung, die vor dem 1. Januar 1998 erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf der im

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

Genehmigungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2002, wirksam.

(3) Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zur Errichtung der Regulierungsbehörde von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 8 Satz 3, § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 4 und § 55 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 treten außer Kraft

1. die POSTDIENST-Pflichtleistungsverordnung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 86),
2. die Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2016),
3. die Verordnung über die Erteilung von Befreiungen bei Marktöffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2088),
4. die Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2091),
5. die 1000 g-Befreiungsverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1832).

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) unverändert

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 treten außer Kraft

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. die 1000 g-Befreiungsverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1832),
6. die Mindestpreisbefreiungsverordnung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 426).

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim), Hans Martin Bury, Dr. Manuel Kiper, Dr. Max Stadler und Gerhard Jüttemann

I. Verfahrensablauf

Zu a)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Postgesetzes – (PostG) (Drucksache 13/7774) wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage zu Drucksache 13/7774 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.

Zu b)

Der Antrag der Abgeordneten Hans Martin Bury, Gerd Andres, Arne Börnsen (Ritterhude), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Infrastruktur sichern, Wettbewerb fördern – Grundsätze zur Neuordnung des Postsektors – (Drucksache 13/4582) wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Zu c)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Simone Probst und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Dienstleistungen für das 21. Jahrhundert: Vom Postamt zum Bürgerservicebüro – (Drucksache 13/6556) wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Zu d)

Der Antrag der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Wolfgang Bierstedt, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS – Festschreibung und Sicherung von sozialen Standards und Leistungsgarantien im Postgesetz – (Drucksache 13/7094) wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu a)

1. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Gesetzentwurf beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Er empfiehlt einvernehmlich, § 41 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu streichen und sicherzustellen, daß Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden können.
2. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Gesetzentwurf beraten und hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.
3. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Zu b)

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4582 – beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zu c)

1. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6556 – beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS, beschlossen, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, dem Antrag mit der Maßgabe zuzustimmen, ihn der Post AG als Material zu überweisen.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6556 – beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zu d)

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7094 – beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Gruppe der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

III. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Gesetzesvorlage

Zum 31. Dezember 1997 laufen die Regelungen außer Kraft, die im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation aus dem Jahre 1994 die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für den Postbereich vorgegeben haben. Mit der Befristung dieser Regelungen kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, ökonomischen wie rechtlichen Erfordernissen für eine weitergehende ordnungspolitische Umgestaltung des Postsektors Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 87 f Abs. 1 Grundgesetz gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen. Artikel 87 f Abs. 2 Grundgesetz sieht vor, daß die postalische Infrastruktur durch die Deutsche Post AG und durch andere private Anbieter erbracht werden soll. Die mit dem Monopol einhergehende Einschränkung der Berufs- und Gewerbefreiheit ist deshalb aus verfassungsrechtlicher und ordnungspolitischer Sicht auf Dauer nicht mehr zu rechtfertigen. Hauptziele des Postgesetzes sind zum einen die Infrastruktursicherung, zum anderen sollen die staatlichen Rahmenbedingungen für die Postmärkte so gestaltet werden, daß chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb gefördert wird. Eine auf Dauer angelegte, den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft widersprechende ordnungspolitische Sonderstellung der Deutschen Post AG erscheint vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen weder rechtlich noch ökonomisch vertretbar. Die im Gesetzentwurf für die Deutsche Post AG vorgesehene Exklusivlizenz wurde deshalb auf den 31. Dezember 2002 befristet.

Der Gesetzentwurf enthält auf der einen Seite ein umfangreiches Instrumentarium zur Sicherung des verfassungsrechtlichen Infrastrukturauftrages. Darüber hinaus sind sektorspezifische Regelungen als Ergänzung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht erforderlich, um funktionsfähigen Wettbewerb im Postbereich zu fördern. Die bestehenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen, die grundsätzlich die Existenz eines funktionsfähigen Wettbewerbs unterstellen und verhaltenskontrollierende Eingriffe und Vorgaben nur bei Vorliegen von Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen vorsehen, sind für die Umwandlung eines traditionellen monopolistisch geprägten Marktes unzureichend. Internationale Erfahrungen zeigen, daß sich wettbewerbliche Strukturen und Verhaltensweisen in diesen Märkten nicht allein durch die Aufhebung von Monopolrechten entwickeln. Potentielle Anbieter haben ohne besondere regulatorische Vorkehrungen keine Chance gegenüber dem dominanten Anbieter.

IV. Beratung im Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat zu dem Gesetzentwurf und den damit in Verbindung stehenden Anträgen eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen in seiner 40. Sitzung am 24. September 1997 durchgeführt. Außerdem hat er die zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen von Verbänden, Unternehmen, Einrichtungen und anderen Einzelpersonen in seine Beratung einbezogen. Thematische Schwerpunkte der öffentlichen Anhörung lagen bei den möglichen Konsequenzen einer fehlenden oder verspäteten Anschlußregelung nach Auslaufen der bis zum 31. Dezember 1997 befristeten Regelungen für den Bereich der Postdienstleistungen, Fragen des/der Universaldienstes/Grundversorgung, reservierten Bereichs/Exklusivlizenz und Fragen der Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt. Auf das öffentlich zugängliche Protokoll dieser Anhörung mit den beigefügten schriftlichen Stellungnahmen der Auskunftspersonen wird verwiesen. In einer Sondersitzung am 30. September 1997 hat sich der Ausschuß mit den Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs eingehend auseinandergesetzt. In einer weiteren Sondersitzung am 1. Oktober 1997 hat er den Gesetzentwurf abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Vertreters der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der vorstehenden Fassung anzunehmen.

Weiterhin hat der Ausschuß in seiner Sondersitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS, bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion der F.D.P. beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4582 – zu empfehlen.

In seiner Sondersitzung am 1. Oktober 1997 hat der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN – Drucksache 13/6556 – zu empfehlen. Ebenso hat der Ausschuß in dieser Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie mit zwei Stimmen aus den Reihen der Fraktion der SPD gegen die Stimme des Vertreters Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Gruppe der PDS – Drucksache 13/7094 – zu empfehlen.

Wichtige Einzelfragen wurden wie folgt erörtert:

1. Lizenzierte Bereich

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich eingehend mit dem Umfang des zu lizenzierenden Bereichs befaßt. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vertraten die Auffassung, daß es entsprechend dem Gesetzentwurf insbesondere für den Bereich der sogenannten Infopost und des Dokumentenaustauschdienstes keiner Lizenz bedürfe. So hätten die Erfahrungen im bisher liberalisierten Bereich der Infopost gezeigt, daß entgegen den Befürchtungen der Deutschen Post AG große Wachstumsraten erzielt worden seien. In diesem Bereich sollte keine neue Regulierung eingeführt werden. Man sollte auch hier die Marktkräfte zur Geltung kommen lassen. Was die Finanzierung der Grundversorgung mit Postdienstleistungen anbetreffe, so sei dies im § 11 des Gesetzentwurfs geregelt. Nach der zu erwartenden maßgeblichen EU-Richtlinie für den Bereich der Postdienste, die zum Jahresende verabschiedet werden solle, sei der Dokumentenaustauschdienst ebenfalls nicht enthalten. Man sehe auch keine größeren praktischen Probleme bei der Abgrenzung der Postsendungen im lizenzierten Bereich zu denen im nicht lizenzierten Bereich. Dagegen sollte nach Auffassung der Fraktion der SPD die Beförderung inhaltsgleicher Briefsendungen (Infopost) und der Dokumentenaustauschdienst einer Lizenzierung unterliegen. So könnten die Anbieter dieser Dienste nach § 16 des Gesetzentwurfs auch zu einer Ausgleichsabgabe zur Finanzierung des Universaldienstes herangezogen werden. Außerdem könnten bei einer Lizenzfreiheit dieser Dienstleistungen die Anbieter nicht den Regelungen des § 6 Abs. 2 unterworfen werden. Weiterhin wurde von der Fraktion der SPD angeführt, daß es schwierig sei, diesen Dienstleistungsbereich von anderen Massensendungen abzugrenzen. Neben der verfahrenstechnischen Zweckmäßigkeit wurde auf die Gefahr verwiesen, daß Anbieter die Vorgaben einfach umgehen könnten. Außerdem plädierte die Fraktion der SPD in diesem Zusammenhang dafür, die Dauer und den Umfang der Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG nicht von vornherein festzulegen, sondern sie zu gegebener Zeit zu überprüfen und den Erfordernissen anzupassen. Der Antrag der Fraktion der SPD, den Bereich der Infopost und des Dokumentenaustauschdienstes dem lizenzierten Bereich zuzuordnen, wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2. Sozialauflagen

Die Frage der Verknüpfung von Sozialauflagen mit der Vergabe von Lizenzen war ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen des federführenden Ausschusses. Die Koalitionsfraktionen erklärten, daß die Berücksichtigung sozialer Belange in die allgemeine Sozialpolitik eingebunden sein müsse. Sektorspezifische Regelungen, die sich nicht zwingend aus den Besonderheiten des betreffenden Wirtschaftsbereichs ergeben, seien daher abzulehnen. Die Fraktion der CDU/CSU verwies in diesem Zusammenhang auch auf die Verantwortung der Tarifparteien, die nicht beschnitten werden dürfe. Außerdem habe man aus der Anhörung entnehmen können, daß insbesondere bei der privaten Firma UPS überwiegend qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen worden seien. Die Zahl der dort geringfügig Beschäftigten sei äußerst niedrig. Es gebe auch keine Hinweise darauf, daß in den derzeitigen Wettbewerbsbereichen die Arbeitsverhältnisse schlechter seien als im Monopolbereich, allenfalls eher besser. Die Fraktion der F.D.P. verwies auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Artikel 12 Grundgesetz und nahm Bezug auf die Unterschiede im Hinblick auf die Regelung des Berufszugangs und der Berufsausübung. Eine Verknüpfung von sozialen Auflagen mit der Lizenzvergabe sei aus der Sicht der Fraktion der F.D.P. nicht zulässig. Nach Auffassung der Fraktion der SPD stellte die Frage einer angemessenen Berücksichtigung sozialer Belange im Gesetzentwurf einen zentralen Punkt dar. Die Fraktion der SPD betonte mit Nachdruck, daß verhindert werden müsse, daß Lizenznehmer massenhaft in ungeschützte Arbeitsverhältnisse ausweichen würden, um sich durch Sozialdumping ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Eine solche Entwicklung würde zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen und zu Lasten der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und der sozialen Sicherungssysteme gehen. Aus den Erfahrungen in den USA müsse man die Frage der unsicheren Arbeitsverhältnisse, Störungen des sozialen Friedens und die Fragen einer schlechten Aufgabenerfüllung thematisieren. Der entsprechende Antrag der Fraktion der SPD, § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs mit einer Sozialklausel zu versehen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Stimme des Vertreters der PDS bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

3. Grundversorgung/Universaldienst

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen im Ausschuß für Post und Telekommunikation stellten die Regelungen zur Grundversorgung mit Postdienstleistungen dar. Dabei wurde auf die Bezeichnung und den Umfang der Grundversorgung abgestellt. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, daß der Begriff „Grundversorgung“ die korrekte deutsche Bezeichnung für die durch Artikel 87 f Abs. 1 des Grundgesetzes geforderten angemessenen und ausreichenden Dienstleistungen sei. Die Verord-

nungsermächtigung für die Grundversorgungsverordnung würde auch den Anforderungen der maßgeblichen EU-Richtlinie genügen, die Anfang Dezember dieses Jahres im Rat beschlossen werden solle und nach ihrer Verkündung voraussichtlich im Februar nächsten Jahres binnen eines Jahres von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sei. Auch die im Gesetzentwurf enthaltenen weiteren Regelungen zur Grundversorgung seien mit dem Richtlinienentwurf vereinbar. Dies gelte insbesondere auch für den Artikel 4 des Richtlinienentwurfs. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärten, daß der Begriff „Universaldienst“ dem Begriff „Grundversorgung“ vorzuziehen sei. Dies würde durch die Entschließung des Rates der Europäischen Union über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft vom 7. Februar 1994 und durch den Richtlinienvorschlag der Europäischen Union über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste vorgegeben. Außerdem erhob die Fraktion der SPD Bedenken, daß die Regelungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die zum Jahresende zu verabschiedende EU-Richtlinie, die im Bereich des Universaldienstes konkrete Vorgaben mache, nicht kompatibel seien. Sie forderte die Regierung auf, dafür Sorge zu tragen, daß Kompatibilität der Regelungen im Gesetzentwurf und in der noch zu erlassenden Grundversorgungsverordnung mit den zu erwartenden Vorgaben auf europäischer Ebene zur Ausgestaltung der Grundversorgung sichergestellt werde. Die Anträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur konkreten Ausgestaltung des Umfangs der Grundversorgung wurden mehrheitlich abgelehnt.

4. Kundenschutzverordnung

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen im federführenden Ausschuß stellte die Sicherstellung der Rechte aus der geltenden Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2016) dar. Die Koalitionsfraktionen betonten, daß die Rechte aus der bisherigen Kundenschutzverordnung weiter gewährleistet werden müßten. Dies müsse aber nicht mehr in einer sektorspezifischen Regelung vorgesehen werden. Zum einen seien wesentliche verbraucherschützende Regelungen in den allgemein geltenden Vorschriften des BGB und des AGB-Gesetzes enthalten. Zum anderen sollten darüber hinaus erforderliche Regelungen in der noch zu erlassenden Grundversorgungsverordnung eingefügt werden. Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, daß es mit dem Außerkrafttreten der bisher geltenden Post-Kundenschutzverordnung zum 31. Dezember 1997 weiterhin einer mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Kundenschutzverordnung bedürfe. Ein Antrag der Fraktion der SPD, zur Beibehaltung einer Kundenschutzverordnung, die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen sei, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Stimme des Vertreters der PDS abgelehnt.

5. Strukturelle Separierung

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich weiterhin mit Fragen im Zusammenhang der strukturellen Separierung befaßt. Ausgangspunkt war die Problematik möglicher Wettbewerbsverzerrungen und des möglichen Mißbrauchs von marktbeherrschenden Unternehmen aus anderen Branchen, die auf dem Markt für Postdienstleistungen tätig werden wollten. Die Koalitionsfraktionen brachten dabei einen Änderungsantrag zu § 10 des Gesetzentwurfs ein, mit dem Regelungen verschärft werden sollten, um mögliche Mißbräuche besser verhindern zu können. Dieser Antrag wurde einvernehmlich bei Enthaltung der Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS angenommen. Ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit gleicher Zielrichtung, aber weitergehenden Eingriffsmöglichkeiten wurde mehrheitlich abgelehnt.

6. Ex-ante- versus Ex-post-Regulierung

Die Frage Ex-ante- versus Ex-post-Regulierung spielte im federführenden Ausschuß für Post und Telekommunikation eine wichtige Rolle. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß auch nach Auslaufen der Exklusivlizenz eine Ex-ante-Regulierung für einen gewissen Zeitraum noch erforderlich sei. Das bisher marktbeherrschende Unternehmen werde sicherlich auch nach Auslaufen der Exklusivlizenz ein De-facto-Monopol haben. Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, daß eine Ex-post-Entgeltregulierung äußerst schwierig sei. Marktbeherrschende Unternehmen zögerten oft bzw. hätten oft Schwierigkeiten, aussagekräftige Unterlagen zur Beurteilung der Entgelte rechtzeitig herauszugeben. Der Regulierer sei bei einer Ex-post-Regulierung auch beweislasterlastig. Solche Verzögerungen würden von marktbeherrschenden Unternehmen gerne genutzt, unerwünschte neue Wettbewerber aus dem Markt zu verdrängen bzw. deren Markteintritt zu behindern. Dagegen sei eine Ex-ante-Regulierung vorteilhafter, da hier das Unternehmen beweispflichtig für die Rechtfertigung der geforderten Entgelte sei. Die Fraktion der SPD erklärte dagegen, daß nach Auslaufen der Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG eine Ex-ante-Entgeltregulierung nicht mehr zu rechtfertigen sei. Die Fortsetzung einer Ex-ante-Regulierung könnte die Wettbewerbsmöglichkeiten eines marktbeherrschenden Unternehmens unzumutbar beeinträchtigen. Wettbewerber eines marktbeherrschenden Unternehmens könnten die Genehmigung der Entgelte abwarten und dann einen niedrigeren Preis für ihre eigenen Leistungen setzen. Dem regulierten Unternehmen sei es aufgrund des Verbots, von genehmigten Entgelten abzuweichen, nicht möglich, seine Preise der jeweiligen Marktsituation rechtzeitig anzupassen. Die Fraktion der SPD plädierte daher dafür, daß das starre Ex-ante-Entgeltgenehmigungsverfahren durch ein Verfahren der nachträglichen Entgeltüberprüfung ersetzt werde. Der Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte, daß er die Ex-ante-Entgeltregulierung befürworte. Der entsprechende Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P.

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit des Vertreters der PDS abgelehnt.

7. Datenschutz

Der federführende Ausschuß hat auch Fragen des Datenschutzes eingehend erörtert. In diesem Zusammenhang legte insbesondere die Fraktion der SPD großen Wert darauf, daß in der auf der Ermächtigungsgrundlage des Gesetzentwurfs zu erlassenden Datenschutzverordnung eine Bestimmung aufgenommen werde, nach der Informationen über Adreßänderungen an andere Anbieter von Postdienstleistungen nur mit Einwilligung der betroffenen Postkunden weitergegeben werden dürften. Ein entsprechender Antrag der Fraktion der SPD wurde einstimmig angenommen. Ebenso hat sich der Ausschuß einstimmig dem Votum des mitberatenden Innenausschusses angeschlossen, § 41 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu streichen. In dieser Regelung waren spezielle Auskunftsbefugnisse für die Strafverfolgungs- und die Sicherheitsbehörden im Wege der Amtshilfe auch im privatisierten Markt vorgesehen.

V. Begründung zu den einzelnen vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind nachfolgend begründet. Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung in Drucksache 13/7774 verwiesen. Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (Drucksache 13/7774, Anlage 2, S. 35 ff.). Die Stellungnahme des Bundesrates wurde im Ausschuß auch zum Gegenstand seiner Beratungen gemacht und zum Teil in seinen Änderungsvorschlägen berücksichtigt. Zur Begründung der Änderungen in den §§ 4, 7, 13 Abs. 3, §§ 28, 31, 32, 34, 38, 39, 41 und 42 wird daher insbesondere auf die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 13/7774, Anlagen 2 und 3, verwiesen.

Zu § 4

Zu Nummer 3

Die Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 4 (Drucksache 13/7774, S. 35).

Zu den Nummern 4 und 5

Die Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 35 (Drucksache 13/7774, S. 40).

Zu § 7

Zu Absatz 2

Die Ergänzung begründet eine Anzeigepflicht für den Fall, daß der Gewerbebetrieb des Lizenznehmers im Todesfall durch einen Stellvertreter fortgeführt wird. Damit wird es der Regulierungsbehörde

rechtzeitig ermöglicht, die subjektiven Lizenzvoraussetzungen bei dem Stellvertreter zu überprüfen.

Zu Absatz 3

Die Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 12 (Drucksache 13/7774, S. 36).

Zu § 10

Zu Absatz 1

§ 10 dient der Kostentransparenz. Die Vorschrift soll einer Verfälschung des Wettbewerbs entgegenwirken, die durch Quersubventionierung oder Dumping entstehen kann. Hierzu reicht eine lediglich an die rechtliche Selbständigkeit der Unternehmen anknüpfende Strukturierungsvorgabe nicht aus. Dieses lediglich formale Kriterium schließt nicht aus, daß Wettbewerbsverfälschungen aufgrund faktischer und wirtschaftlicher Verflechtungen entstehen und damit die Zielrichtung der Vorschrift konterkarieren. Um dies zu verhindern, sieht die Ergänzung in Absatz 1 vor, daß dem rechtlich selbständig zu führenden Unternehmen zugleich die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse zustehen müssen.

Zu § 13

Zu Absatz 3

Die Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 24 (Drucksache 13/7774, S. 38).

Zu § 28

Zu Absatz 1

Die Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 28 (Drucksache 13/7774, S. 39).

Zu § 31

Zu Absatz 2

Die Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 30 (Drucksache 13/7774, S. 39).

Zu § 32

Zu Absatz 1

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 31 (Drucksache 13/7774, S. 39).

Zu Absatz 2

§ 32 Abs. 2 Satz 2 dient dazu, die förmliche Zustellung flächendeckend zu gewährleisten. Durch die Änderung wird dieses Ziel zusätzlich abgesichert.

Zu § 34

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 33 (Drucksache 13/7774, S. 40).

Zu § 38

Folgeänderung zu der Änderung in § 4.

Zu § 39**Zu Absatz 4**

Die Änderung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 37 (Drucksache 13/7774, S. 40).

Zu § 41**Zu Absatz 2**

Folgeänderung zu der Änderung in § 39.

Zu Absatz 3

Für die Regelung, durch die den genannten Behörden neue hoheitliche Eingriffsbefugnisse eingeräumt werden, besteht aufgrund der bestehenden Regelungen der Strafprozeßordnung, des Polizeirechts und des Rechts der Verfassungschutzbehörden keine Notwendigkeit.

Zu § 42**Zu Absatz 2**

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 42 (Drucksache 13/7774, S. 41).

Zu Absatz 4

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 56**Zu Absatz 2**

Auch für die Mindestpreisbefreiungsverordnung vom 26. Februar 1997 besteht nach Inkrafttreten des Gesetzes kein Bedürfnis mehr.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatter

Hans Martin Bury

Berichterstatter

Dr. Manuel Kiper

Berichterstatter

Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Gerhard Jüttemann

Berichterstatter

